

## **2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.20011 (GVBl. S. 61) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis vom 04.07.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis:

### **Artikel I:**

#### **§ 1 Absatz 1 - Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen – wird wie folgt geändert:**

(1) Die Stadt Leinefelde-Worbis erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **Artikel II**

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis** wird neu gefasst (Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis).

### **Artikel III**

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

### **Artikel IV**

§ 20 Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 14.07.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 04.07.2011, Beschluss-Nr. 106/2011, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.07.2011 Az.: 15.11802.001, die 2. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 14.07.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 20/2011 vom 21.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 22.07.2011

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Kostenverzeichnis**  
**zur 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Leinefelde-Worbis**

**A**  
**Allgemeine Verwaltungskosten**

**I. Gebühren**

	<b><u>Euro</u></b>
1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5,00 – 51,00
2. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 mindestens 6,00
ba) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	3,00
bc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung	12,00
3. Beglaubigung, Bescheinigung, Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde in anderen Fällen je Seite	2,50  0,60 mindestens 2,50
c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	1,50
d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Müheverwaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 15,50
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	
a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00
b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	11,50
c) für alle übrigen Beschäftigten	9,00

Für alle Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

## **II. Auslagen**

- |    |   |                                |
|----|---|--------------------------------|
| 1. | Schreibauslagen, Fotokopien   |                                |
|    | a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.<br>Für jede angefangene Seite DIN A 4                   | 5,00                           |
|    | b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder lesbaren Texten  | nach Zeitaufwand<br>(Nr. I.4.) |
|    | c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens                      | 2,50                           |
|    | d) Durchschriften je angefangene Seite  | 0,50                           |
|    | e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.<br>je angefangene Seite  | 0,75                           |
|    | f) Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,<br>je angefangene Seite   | 1,00                           |
|    | g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. |                                |
|    | h) Anfertigen von Kopien bis DIN A3<br>für die ersten 50 Seiten<br>für jede weitere Seite   | je Seite 0,50<br>je Seite 0,15 |
|    | i) Fotokopien DIN A4 (für Beglaubigungen)<br>Fotokopien DIN A3 (für Beglaubigungen)   | 0,50 je Stück<br>1,00 je Stück |
|    | j) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form  | je Datei 2,50                  |
|    | k) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke   | 1,00                           |
| 2. | a) Telefaxe - Inland<br>je angefangene Seite  | 1,50                           |
|    | b) Telefaxe – Ausland<br>je angefangene Seite   | 3,00                           |
| 3. | Ausdrucke aus dem Internet  | je Seite 0,50                  |

## **B**

### **Besondere Verwaltungskosten**

#### **1. Haupt- und Finanzverwaltung**

- |  |       |
|--|-------|
| a) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen  | 3,00  |
| b) Ersatz einer Hundesteuermarke   | 2,50  |
| c) Bescheinigungen über gezahlte Steuern und Abgaben   | 2,50  |
| d) Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen  | 1,00  |
| e) Feststellung aus Konten - je angefangene halbe Stunde<br>(Bei Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. | 10,00 |

nicht an ihn ausgezahlt worden ist.)

Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

## 2. Ordnungsangelegenheiten

a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung, soweit nicht speziell aufgeführt	5,00 bis 250,00
b) Aufbewahrung von Fundsachen pro halbes Jahr	
Fundsachen im Wert bis zu 10,00 Euro	1,00
Fundsachen im Wert von 10,50 Euro bis 25,00 Euro	1,50
Fundsachen im Wert von 25,50 Euro bis 50,00 Euro	2,00
Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 150,00 Euro	6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	
c) Ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	5,00
d) Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	5,00
e) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen	15,00
f) Genehmigung für Traditionsfeuer (u.a. Osterfeuer, Maifeuer)	5,00
g) Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach § 42 OBG	5,00

## 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a) Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
b) Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziff. 3. a) fallen	25,50
c) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	15,50
d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00
e) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00
f) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00
g) Auskunftersuchen und Kopien von Bauakten (Gutachten, Zwangsversteigerung etc.)	100,00
h) Erklärung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren	
je angefangene 500 Euro Baukosten	0,50
mindestens	5,00
höchstens	25,00
i) Sanierungsrechtliche Genehmigung für	
- Kaufverträge/Überlassungsverträge -	
je angefangene 500 Euro	0,50
mindestens	5,00
höchstens	25,00
- Grundschuldeintragungen -	
pauschal	10,00
- Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Baugenehmigungen)	
je angefangene 500 Euro	0,50

mindestens	5,00
höchstens	25,00
j) Genehmigungen von Vorhaben nach § 145 BauGB	
je angefangene 500 Euro	0,50
mindestens	5,00
höchstens	25,00
k) Genehmigungen im Rahmen der Erhaltungssatzung soweit	
nicht baurechtliche Genehmigungen erforderlich	
je angefangene 500 Euro	0,50
mindestens	5,00
höchstens	25,00
l) Ausstellung von städtebaulichen Unbedenklichkeitsbe-	
scheinigungen	5,00
m) Akteneinsicht in Bauaufsichtsakten	5,00
n) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	
je nach Umfang	2,50 - 25,50
o) Abgabe von Bauleitplänen (Kopien)	
0,2 m <sup>2</sup>	2,00
0,5 m <sup>2</sup>	5,00
1,0 m <sup>2</sup>	10,00
über 1,0 m <sup>2</sup>	15,50
p) Abgabe von Stadtplänen (Kopien)	
bis 1:5000	25,50
bis 1:10000	10,00
q) Neuvergabe von Hausnummern (§ 126 Absatz 3 BauGB)	25,00
r) Erlaubnis oder Maßnahmebewilligung / -befreiung aufgrund	
einer Satzung (Bauleitpläne etc.) pauschal	25,00
s) Zustimmung zur Eintragung von städtischen Baulasten pauschal	25,00
t) Abgabe von Daten in elektronischer Form oder auf Datenträgern	
gespeichert (CD;DVD u.a.) an Dritte, es sei denn sie steht in ursächlichem	
Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Stadt	
Leinefelde-Worbis pauschal	10,00